

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4.

Marienwerder, den 23. Januar.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 1. und 2. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1878 enthält unter:

Nr. 8537 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1877/78. Vom 28. Dezember 1877.

Nr. 8538 das Gesetz, betreffend die Theilnahme an den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Landstraßen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 5. Januar 1878.

Auf den Bericht vom 22. November d. J. will Ich in Folge des Beschlusses des 32. General-Landtages der Ostpreussischen Landschaft folgende Aenderung des Reglements für die Feuer-Sozietät der Ostpreussischen Landschaft vom 30. Dezember 1837 (Ges.-S. 27. November 1865 (Ges.-S. 1838 S. 97) hierdurch genehmigen.

Das zweite Alinea des § 37 lautet fortan:

„Jede Entschädigung fällt in denjenigen Fällen fort, in welchen die Kommissarien resp. Stellvertreter durch eigene Schuld genöthigt sind, eine Reise derselben Angelegenheit halber zu wiederholen.“

Berlin, den 28. November 1877.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) Friedenthal.

An den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Minister des Innern.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Unzureichende Adressirung von Sendungen nach St. Louis.

In neuerer Zeit haben sich die Fälle vermehrt, in welchen Briefsendungen nach St. Louis ohne nähere Angabe der Lage des Ortes zur Post geliefert und in Folge dessen anstatt nach den in Deutschland gelegenen Ortschaften dieses Namens, wie St. Louis (St. Ludwig), Kr. Mülhausen im Elsaß, oder St. Louis bei Lemberg in Lothringen, nach St. Louis in den Vereinigten Staaten von Amerika befördert worden sind.

Ausgegeben in Marienwerder den 24. Januar 1878.

Den Absendern derartiger Briefe wird daher zur Vermeidung der durch Fehlleitungen dieser Art entstehenden erheblichen Versäumnisse wiederholt dringend empfohlen, in den Aufschriften solcher Sendungen stets den die Lage des Bestimmungsortes bezeichnenden unterscheidenden Zusatz genau und vollständig anzugeben.

Berlin W., den 17. Januar 1878.

Kaiserliches General-Postamt.

Wiebe.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. Septbr. 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Reschle in Wachsmuth zum zweiten Stellvertreter des Stabsbeamten für den IV. Stabsamtsbezirk, Seeberg, Kreises Rosenberg, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 31. Dezember 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

3) Die Rogzkrankheit unter den Pferden des Besitzers Johann Nitz zu Gr. Peterwitz, Kreises Rosenberg, des Einsassen Golembiewski zu Gremboczyn, Kreises Thorn, zu Kudack, Kreises Thorn, und zu Tillitz, Kreises Strassburg, sowie die rohzverdächtige Druse unter den Pferden des Besitzers Janz zu Unterberg, Kreises Schwes, ist beseitigt.

Marienwerder, den 11. Januar 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Für die Turnlehrerprüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralblatt der Unterrichtsverwaltung S. 199) während des laufenden Jahres in Berlin abzuhalten ist, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Termin auf Montag, den 25. und Dienstag, den 26. März d. J. angesetzt.

Meldungen können bis zum 1. Februar d. J. bei uns, bis zum 15. Februar d. J. direkt bei dem Herrn Minister angebracht werden.

Marienwerder, den 11. Januar 1878.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

5) Der diesjährige Frühjahrsstermin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste beanspruchen, jedoch ihre wissenschaftliche Qualifikation durch die vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse nachzuweisen nicht im Stande sind, wird hierdurch auf

Montag, den 18. März d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

und die darauf folgenden Tage im städtischen Rathhause zu Graudenz festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu diesem Examen müssen spätestens bis zum 1. Februar c. bei der unterzeichneten Kommission angebracht werden und sind denselben folgende Zeugnisse und Atteste beizufügen:

- a. Geburts-Zeugniß,
- b. Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.

Dies Attest ist von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen.

- e. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Jög-

linge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Originale einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch und Englisch) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf dem Gesuche beizufügen.

Im Uebrigen wird auf die §§ 88 bis 91 der durch das Amtsblatt Nr. 3 pro 1876 veröffentlichten Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875, sowie auf die derselben beigefügte Prüfungsordnung hingewiesen.

Marienwerder, den 22. Januar 1878.

Der Vorsitzende der Königl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

J. B.:

Walter,

Regierungs-Assessor.

6) Am 16. Januar d. J. wird die Strecke Hammerstein-Schlochau der Bahn Wangerin-König dem Betriebe übergeben werden. Von diesem Tage ab verkehren auf der Strecke Hammerstein-König folgende Züge mit Personenbeförderung in II., III. und IV. Wagenklasse:

Hammerstein-König.		Gemischter Zug.			König-Hammerstein.		Gemischter Zug.		
		IX.	V.	VII.			X.	VI.	VIII.
Hammerstein	Abf.		Vorm.	Nachm.	König	Abf.	Vorm.	Borm.	Nachm.
Bärenwalde	"		8,25	1,45	Schlochau	"	6,39	9,7	2,37
			9,5	2,25			7,17	9,50	3,20
		Borm.			Bärenwalde	"	Anf.		
Schlochau	"	7,57	9,55	3,15	Hammerstein	"		10,35	4,5
König	Anf.	8,37	10,35	3,55				11,11	4,41

Auf der Haltestelle Bärenwalde findet vorläufig kein Güterverkehr, sondern nur Personenverkehr statt.

Die Fahrpläne, Personen- und Gütertarife für diese Strecke sind auf allen Stationen der Ostbahn käuflich zu erhalten.

Bromberg, den 12. Januar 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

7) Bekanntmachung.

Vom 15. Januar 1878 tritt zu dem preussisch-niederschlesisch-sächsischen Verbandtarife vom 1. Oktober 1877 ein zweiter Nachtrag in Kraft, welcher die Aufnahme neuer Stationen in den Verband, sowie theilweise ermäßigte Frachtsätze an Stelle der bezüglichen im Haupttarife bezw. ersten Nachtrage zu enthaltene Sätze und Berichtigungen enthält.

Exemplare desselben sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 7. Januar 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

8) Im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande tritt für die Zeit bis Ende März d. J. für den Transport von eisernen Brückentheilen in Wagenladungen von mindestens 10 000 Kilogramm zwischen der Station Dortmund B. M. K. M. und W. und der Ostbahnstation Warlubien ein Ausnahmesatz von 211 Mark pro 10 000 Kilogramm in Kraft.

Bromberg, den 14. Januar 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

9) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind 1. der Bäckergefell Karl Ignaz Scholz, geboren am

31. Juli 1848 zu Warschau, ortsangehörig zu Wloclawel in Russisch-Polen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs einer falschen Legitimationsurkunde, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Breslau vom 25. November v. J.;
2. der Zigeuner und Pferdehändler Peter An aus Gosczyne bei Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien, 31 Jahre alt,
3. der Arbeiter Ludwig Szefczyk aus Czestochau in Russisch-Polen, 47 Jahre alt,
4. der Böttcher Johann Dpik, geboren zu Liebenthal in Oesterreichisch-Schlesien, 28 Jahre alt,
zu 2 bis 4 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 3 und 4 auch wegen Bettelns), durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Oppeln vom resp. 4., 7. und 10. Dezember v. J.;
5. der Zeichner Karl Josef Alexander Fousse, geboren zu Metz, jetzt Franzose und wohnhaft zu Paris, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Aachen vom 15. November v. J.;
6. der Schneidergesell Josef Duchek aus Luzan, (Bezirk Prestic in Böhmen), 23 Jahre alt,
7. der Tagelöhner und Brauknecht Georg Mitterdorfer aus Feistritz (Bezirk Villach in Kärnten), geboren 1833,
zu 6 und 7 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Deggen-dorf vom 29. November v. J.;
8. der Schlossergesell Theodor Matthias Straubinger, aus Burgkirchen (Bezirk Braunau in Ober-Oesterreich), 19 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Majestätsbeleidigung, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Landstreichens, durch Beschluß des bairischen Stadtmagistrats zu Ansbach vom 12. Oktober v. J.;
9. der Schreiber Aristide Libera aus Morbegno in Italien (Lombardei), 33 Jahre alt,
10. der Dachbeder Peter Marie Queldant, geboren zu Royal-Muzillac in Frankreich, 68 Jahre alt,
11. der Steinhauer Ernst Bolève, geboren am 22. März 1845 zu Rouen in Frankreich,
zu 9 bis 11 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 7. November resp. (zu 10 und 11) 5. Dezember v. J.,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Bäckergesell Wilhelm Hofel, geboren im Jahre 1850 zu Klein-Nicha, ortsangehörig zu Knezig (Bezirk Turnau in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Stettin vom 15. Dezember v. J.;
2. der Andreas Hasiega aus Bojana (Polana in Rußland, 22 Jahre alt,
3. der Zigeuner Johann Weinlich aus Lauterbach (Bezirk Leitomischl in Böhmen), 50 Jahre alt, zu 2 und 3 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 3 auch wegen Führung eines falschen Namens), durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Breslau vom 26. Oktober bezw. 1. Dezember v. J.;
4. der Schuhmachergesell Johann Pogurski aus Krafau in Galizien, 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs fremder Legitimationspapiere, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 12. Dezember v. J.;
5. der Sandformer Johannes Hund, geboren zu Haag in Holland, 43 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im Rückfalle und Nichtbeschaffung eines Unterkommens, durch Beschluß der Königl. Landdrostei zu Hannover vom 5. Dezember v. J.;
6. der Heizer Ernst Behling, geboren zu Fürst, Kreis Solingen, im Jahre 1860 mit seinen Eltern nach Brasilien ausgewandert, 29 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Düsseldorf vom 3. Dezember v. J.;
7. der Bäckergesell Georg Leitner aus Markt-Weissenbach (Bezirk Freistadt in Ober-Oesterreich), 59 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, Bettelns, Landstreichens und Fälschung des Arbeitsbuches, durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Deggen-dorf, vom 4. Dezember v. J.;
8. der Bergmann und Bahnarbeiter Franz Sermaß aus Gitschin in Böhmen, 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Regensburg, vom 29. November v. J.;
9. der Dienstknecht Johann Schilchecker aus Golling (Bezirk Salzburg in Oesterreich), 21 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls und Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Laufen, vom 7. November v. J.;

- 10. der Weber Jakob Kolotny, geboren und wohnhaft zu Pinsk (Gouvernement Minsk in Rußland), 33 Jahre alt,
- 11. der Handlungsgehülfe Markus Hirschfeld aus Krakau in Galizien, 28 Jahre alt, zu 10 und 11 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des königlich bairischen Bezirksamts zu Würzburg, vom 7. Dezember v. J. ;
- 12. der Schreiner Heinrich Schäfer, geboren am 25. Juni 1845 zu Dürrenenz (Oberamt Maulbronn in Württemberg), ausgewandert nach Frankreich,
- 13. der Tagelöhner Johann Doubed aus Auersbach (Bezirk Pilgram in Böhmen, 47 Jahre alt, und dessen Sohn August, 14 Jahre alt, zu 12 und 13 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, nach mehmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre, durch Beschluß der königlich württembergischen Regierung des Neckarkreises, vom 20. November v. J. ;
- 14. der Musikant Johann Kempf, geboren zu Marckirch im Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, 46 Jahre alt,
- 15. der Peter Baer, geboren zu Illzach im Ober-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, 54 Jahre alt, zu 14 und 15 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 15 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 15. Dezember v. J.,

und

- auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist:
- 16. der Maurer und Weber Abraham Bettegli aus Kaltenbach (Kanton Thurgau in der Schweiz), 27 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Nothzuchtversuchs und schweren Diebstahls erkannten

Zuchthausstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs zu Karlsruhe, vom 17. November v. J.,
aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

- 1. der Arbeiter Gustav Bäckström, geboren zu Weris in Schweden, 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Stralsund vom 10. Dezember v. J. ;
- 2. der Arbeiter Franz Pazel aus Switschin (Bezirk Hohenelbe in Böhmen), 34 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom 29. November v. J. ;
- 3. die Eisenbahnarbeiter
 - a) Pietro Barcarol aus Agorbo, 25 Jahre alt,
 - b) Vincenzo Michelin aus Aviano, 35 Jahre alt,
 - c) Pio Bellin aus Fonzaso in Italien, 43 Jahre alt,
 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 5. Dezember v. J.,
aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

10) Bei dem königlichen Consistorium der Provinz Preußen ist von dem Evangelischen Oberkirchenrath unter Zustimmung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten der bisherige Gerichtsassessor Hans Kirschstein zum Consistorial-Assessor ernannt und in das Collegium des Consistoriums eingeführt worden.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger Nr. 4.)